Meldung über den Empfang von Wirtschaftsdüngern
aus anderen Bundesländern oder Staaten

gem. § 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV)* und
§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Düngegesetzes und die Bestimmung
der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung (DüngeVZustG Sachsen-Anhalt)**
Abgabefrist: jeweils der 31.03.

Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt

Für interne Zwecke
Unternehmensnummer
Namenszeichen

Im Kalenderjahr Jahr: habe ich folgende Menge(n) Wirtschaftsdünger sowie Stoffe, die als Ausgangsstoffe oder Bestandteile Wirtschaftsdünger enthalten, aus anderen Bundesländern oder Staaten aufgenommen:

Datum von	Datum bis	Menge (t Frischmasse)	Wirtschafts-düngerart	Name Abgeber	Anschrift Abgeber Straße, PLZ, Ort, Staat

Melder, Empfängerbetrieb: Pflichtangaben	
Betriebsname des Empfängers	
Betriebsnummer:	Mailadresse:
PLZ: Ort:	
Straße, Hausnummer:	Landkreis:
Telefon:	Telefax:
Ort, Datum:	
Unterschrift Inhaber, Geschäftsführer	

Die erhobenen Daten werden per EDV gespeichert und ausschließlich im Sinne des § 4 dieser Verordnung und § 12 DüG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Datenschutz.

*WDüngV vom 21. Juli 2010 (BGBl. 1 S. 1062)

**DüngeVZustG ST vom 5.11.2009 (GVBl. LSA S. 514, 522); mit letzter Änderung vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 649, 651)